

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

- 1. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06334 im Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige fünfte Anmerkung wird zur sechsten Anmerkung.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 06334 als Zusatzpauschale nach einer beidseitigen intravitrealen Medikamenteneingabe nach den Gebührenordnungspositionen 31373 oder 36373 abgerechnet wird, ist ein Abschlag in Höhe von 15 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 06334 vorzunehmen.

- 2. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06335 im Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige fünfte Anmerkung wird zur sechsten Anmerkung.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 06335 als Zusatzpauschale nach einer beidseitigen intravitrealen Medikamenteneingabe nach den Gebührenordnungspositionen 31373 oder 36373 abgerechnet wird, ist ein Abschlag in Höhe von 15 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 06335 vorzunehmen.

3. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371, 31372, 31373, 36371, 36372 und 36373

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.12.2022 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2023 in Punkten
06334	129	129
06335	129	129
31371	1683	1665
31372	1683	1665
31373	2216	2175
36371	807	778
36372	807	778
36373	1065	1007

Protokollnotiz:

Durch diesen Beschluss soll für jede einseitige intravitreale Medikamenteneingabe gemäß den Gebührenordnungspositionen 31371 und 31372 sowie 36371 und 36372 einschließlich der notwendigen Begleitleistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335 ein Punktzahlvolumen von insgesamt 1703 Punkten im Falle des ambulanten Eingriffs und 817 Punkten im Falle des belegärztlichen Eingriffs bereitgestellt werden. Für beidseitige Eingriffe gemäß den Gebührenordnungspositionen 31373 und 36373 soll einschließlich der notwendigen Begleitleistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335 ein Punktzahlvolumen von insgesamt 2242 Punkten im Falle des ambulanten Eingriffs und 1076 Punkten im Falle des belegärztlichen Eingriffs bereitgestellt werden.

Der Bewertungsausschuss analysiert bis zum 30. September 2025 das durch diesen Beschluss ausgelöste Punktzahlvolumen für einseitige und beidseitige Eingriffe. Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses. Sollten sich aus der Überprüfung Veränderungen des insgesamt bereitgestellten Punktzahlvolumens ergeben, wird der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen dieses Beschlusses zur Korrektur des Punktzahlvolumens - unter der Maßgabe, dass im Durchschnitt die in Satz 1 und 2 genannten Punktzahlvolumina erreicht werden - beschließen.